GEMEINDE NALBACH, GEMEINDEBEZIRK NALBACH - ORTSABRUNDUNGSSATZUNG “EHEMALIGE TANKSTELLE AN DER L 143“ - SATZUNG

TEIL A: PLANZEICHNUNG

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

(NACH BAUGB IN VERBINDUNG MIT BAUNVO UND PLANZV 1990)

Art der baulichen Nutzung
§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB UND § 8 BAUNVO)

GE — GEWERBEGEBIET

Maß der baulichen Nutzung
§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB UND § 16 - 20 BAUNVO)

GRZ 0,8 — GRUNDFLÄCHENZAHL

MAX. GH 5,00 m — HÖHE BAULICHER ANLAGEN, HIER: GH = GEBÄUDEHÖHE

Überbaubare Gundstücksfläche
§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB UND § 23 BAUNVO)

BAUGRENZE

Hauptabwasserleitungen
§ 9 ABS.1 NR. 13 UND ABS. 6 BAUGB)

UNTERIRDISCHE ABWASSERLEITUNG

HIER: HAUPTABWASSERSAMMLER DN 900
HIER: REGENÜBERLAUF DN 1000

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 ABS.1 NR. 20, 25 UND ABS. 6 BAUGB)

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
(§ 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB)

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
(§ 9 ABS. 1 NR. 25 B BAUGB)

Sonstige Planzeichen

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
(§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB)

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND
(§ 9 ABS. 6 BAUGB)

HIER: SCHUTZABSTAND ZUR PRIMS
HIER: BAUSCHUTZBEREICH ENTLANG DER L I. O. 143

FLÄCHEN FÜR DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNGEN DES WASSERABFLUSSES
(§ 9 ABS. 6 BAUGB)

HIER: ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET

GELTUNGSBEREICH
(§ 9 ABS. 7 BAUGB)

TEIL B: TEXTTEIL

SATZUNGSTEXT

Die Gemeinde Nalbach erlässt aufgrund § 12 KSVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1602 vom 6. September 2006 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1694, berichtigt S. 1730) und § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB folgende Ortsabrundungssatzung:

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung ist in einem Lageplan (= Planzeichnung) im Maßstab 1:500 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und schließt folgende Grundstücke ein: Gemarkung Nalbach, Flur 10, Flurstücks-Nrn. 282/7, 281/3, 268/5, 269/3, 273/2 und 317/1 teilweise.

§ 2 ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN

Der Geltungsbereich der Satzung wird in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) richtet sich nach § 34 BauGB.

§ 3 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Für die Bebauung der im räumlichen Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung liegenden Grundstücke werden aufgrund von § 34 Abs. 4 BauGB sowie § 9 Abs. 1 BauGB und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) folgende planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen:

3.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

3.1.1 Baugebiet GE (eingeschränkt) — gem. § 8 BauNVO, Eingeschränktes Gewerbegebiet - GE, siehe Plan

3.1.2 zulässige Arten von Nutzungen — gem. § 8 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4, 5 und 9 BauNVO sind im GE zulässig:

- das Wohnen nicht wesentlich störende und nicht nachtaktive Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Tankstellen

3.1.4 nicht zulässige Arten von Nutzungen — gem. § 1 Abs. 4, 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO sind

- das Wohnen störende und nachtaktive Gewerbebetriebe
- Anlagen für sportliche Zwecke

nicht zulässig.

gem. § 1 Abs. 6 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO sind:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Vergnügungsstätten

nicht zulässig.

3.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

siehe Plan,
gem. §§ 16 und 18 BauNVO

3.2.1 Höhe baulicher Anlagen — hier: maximale Gebäudehöhe (GH) = maximale Oberkante Gebäude (OK) 5,00 m
Als unterer Bezugspunkt wird die Oberkante des fertigen Straßenbelages der dem Gebäude zugeordneten Erschließungsstraße, gemessen an der straßenseitigen Gebäudemitte senkrecht zur Straßenachse, festgelegt.

3.2.2 Grundflächenzahl — gem. §§ 16, 17 und 19 Abs. 1 BauNVO
hier: 0,8 im gesamten Plangebiet

3.3 ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

siehe Plan
hier: Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen im Plangebiet werden durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

3.4 FÜHRUNG VON VER- UND ENTSORGUNGS-ANLAGEN UND -LEITUNGEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB

siehe Plan
hier: Hauptabwassersammler DN 900
hier: Regenüberlauf DN 1000

Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser, mit Ausnahme des Dachablaufwassers, ist in die vorhandene Kanalisation (Mischsystem) abzuleiten. Die unbelasteten Dachablaufwässer sind getrennt zu fassen und über einen separaten Regenwasserkanal der Prims zuzuführen.

3.5 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

Alle Waschplätze, Stellplätze, Fahrgassen und deren Zufahrten sind aus Gründen des Grundwasserschutzes wasserundurchlässig zu befestigen.

3.6 MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB

siehe Plan
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Entsorgungsträgers im dargestellten Bereich 1,5 m beiderseits des Regenüberlaufkanals

3.7 FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND ZUM ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 A UND B BAUGB IN ANWENDUNG DER §§ 18 FF BNATSCHG

siehe Plan
P1: Die in den mit P1 gekennzeichneten Flächen vorhandenen Gehölze sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB dauerhaft zu erhalten.
P2: Die im Plan mit P2 gekennzeichneten Flächen sind im Raster von 1,50 x 1,50 m intensiv mit Gehölzen zu begrünen. Hierfür sind standortgerechte Sträucher gemäß Pflanzliste zu verwenden.
P3: Zur optimalen Entfaltung der Funktionalität der Gehölzstrukturen sind zur Anpflanzung nur einheimische und standortgerechte Arten zu verwenden. Die folgende Artenliste stellt eine Auswahl der zu pflanzenden Gehölze dar:

Pflanzliste Gehölze (Beispiele)

Liguster	Hartriegel
Hasel	Schwarzer Holunder
Hundsrose	Schneeball
Feldahorn	Hainbuche
Rotbuche	Schlehe
Weißdorn	Heckenkirsche

Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.

3.8 FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 A BAUGB I.V.M. § 1 A ABS. 3 BAUGB IN ANWENDUNG DER §§ 18 FF BNATSCHG

Sämtliche im Plangebiet getroffenen Maßnahmen gelten als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und werden den Eingriffsflächen im Plangebiet zugeordnet. Zudem sind außerhalb der Ortsabrundungssatzung weitere Ausgleichsflächen gem. § 9 Abs. 1a BauGB bereitzustellen. Der erforderliche externe Ausgleich von 9.737 Ökopunkten wird über die eingebuchte Ökokontomaßnahme “Auf Falmerich” erbracht, welche in der Gemarkung Piesbach, Flur 10, Parz.-Nr. 348 geplant sowie bereits umgesetzt wurde.

§ 4 IN-KRAFT-TRETEN

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM. § 9 ABS. 6 BAUGB

SCHUTZABSTAND ZUR PRIMS
GEM. § 56 SAARLÄNDISCHES WASSERGESETZ

Südöstlich des Plangebietes verläuft die Prims. Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist in einem Schutzabstand von mind. 10 m, gemessen von der Uferlinie, eine Errichtung baulicher Anlagen (es sei denn sie sind standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich) unzulässig.

ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
GEM. VERORDNUNG VOM 1. DEZEMBER 2000 (AMTSBLATT DES SAARLANDES VOM 21. DEZEMBER 2000)

Das entlang der Prims ausgewiesene Überschwemmungsgebiet ragt im südlichen Randbereich teilweise in den Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung hinein. Im Überschwemmungsgebiet ist die Umwandlung von Grün- in Ackerland sowie die Ausweisung neuer Bauflächen in Bauleitplänen verboten. Erhöhungen oder Vertiefungen der Erdoberfläche, die Herstellung oder Beseitigung von Anlagen, das Anlegen von Baum- oder Strauchpflanzungen, das Lagern von Stoffen sowie die Entnahme von Bodenbestandteilen bedürfen einer Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde.

BAUSCHUTZBEREICH ENTLANG DER L I. O. 143
GEM. § 24 SAARLÄNDISCHES STRASSENGESETZ

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten dürfen längs der Landstraßen I. Ordnung Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

HINWEISE

GEPLANTES WASSERSCHUTZGEBIET

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines geplanten Wasserschutzgebietes, Schutzzone III.

GENEHMIGUNGSPFLICHT FÜR DAS EINLEITEN IN ABWASSERANLAGEN

Für die Ableitung des im Plangebiet anfallenden Schmutzwassers in die bestehende Mischwasserkanalisation ist ein Antrag gemäß § 51 Saarländisches Wassergesetz (SWG) beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zu stellen.

ALTLASTEN

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Altablagerung „Gegenüber Autohaus Merl“ sowie im Bereich des Altstandortes „Esso-Tankstelle“. Über das bereits vorliegende Gutachten des ELS aus dem Jahr 1994 hinaus werden vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) keine weiteren Untersuchungen gefordert. Im Rahmen des Bauantrags bzw. der Baumaßnahme wird in Abstimmung mit dem LUA als zuständiger Fachbehörde über die weitere Vorgehensweise entschieden.

MUNITIONSGEFAHREN

Das Minsterium für Inneres, Familien, Frauen und Sport weist darauf hin, dass im Planbereich Munitionsgefahren nicht auszuschließen sind. Eine vorsorgliche Überprüfung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst wird empfohlen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen der Ortsabrundungssatzung gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

Bund:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 09. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 479)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 09. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Biokraftstoffquotengesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S.1757), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 33166)
- Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) Vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554)

Land:

- Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1502 vom 12. Juni 2002 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 37 vom 01.08.2002, S. 1506), geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechtes vom 5. April 2006 (Amtsblatt des Saarlandes S. 726)
- Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682) zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1602 vom 6. September 2006 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1694, berichtigt S. 1730)
- Gesetz Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechtes - Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländischen Naturschutzgesetz SNG), Amtsblatt des Saarlandes vom 01. Juni 2006, S. 726
- Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1994) zuletzt geändert durch Artikel 6, Abs. 8 des Gesetzes zur organisationsrechtlichen Anpassung und Bereinigung von Landesgesetzen vom 15.02.2006 (Amtsblatt des Saarlandes des Saarlandes, S. 493)
- Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG), Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1498)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarLUVPG) vom 30.10.2002 (Amtsblatt des Saarlandes, S.2494), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1498)
- Landesbauordnung (LBO) Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufsrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts (SDSchG) vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1507)
- Saarländisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822)
- Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SBodSchG)- Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes. Nr. 27 vom 31. Mai 2002, S. 990)
- Saarländisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsblatt des Saarlandes S. 969), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsblatt des Saarlandes S. 474, 530).

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat der Gemeinde Nalbach hat am 10.05.2007 die Aufstellung der Ortsabrundungssatzung “Ehemalige Tankstelle an der L 143” beschlossen (§ 34 Abs. 4 BauGB).

  Der Beschluss wurde am 25.05.2007 ortsüblich bekanntgemacht (§ 34 Abs. 4 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB).

  Nalbach, den 19.10.2007 Der Bürgermeister (Lauer)

- Der Gemeinderat der Gemeinde Nalbach hat am 10.05.2007 den Entwurf gebilligt und beschlossen, der betroffenen Öffentlichkeit, den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hierzu wird eine Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB). Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

  Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, am 25.05.2007 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

- Der Entwurf der Ortsabrundungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 04.06.2007 bis einschließlich 04.07.2007 öffentlich ausgelegen (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).

- Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 29.05.2007 an der Aufstellung der Ortsabrundungssatzung beteiligt. Im Anschreiben wurde auf die parallel stattfindende Auslegung hingewiesen.

- Die vorgebrachten Anregungen wurden vom Gemeinderat am 27.09.2007 geprüft und in die Abwägung eingestellt. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

- Der Gemeinderat der Gemeinde Nalbach hat am 27.09.2007 die Ortsabrundungssatzung “Ehemalige Tankstelle an der L 143” als Satzung beschlossen (§ 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 10 BauGB). Die Ortsabrundungssatzung besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

- Die Ortsabrundungssatzung wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

  Nalbach, den 19.10.2007 Der Bürgermeister (Lauer)

- Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 10 BauGB am 19.10.2007 ortsüblich bekanntgemacht.

  Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ortsabrundungssatzung “Ehemalige Tankstelle an der L 143”, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

  Nalbach, den 19.10.2007 Der Bürgermeister (Lauer)

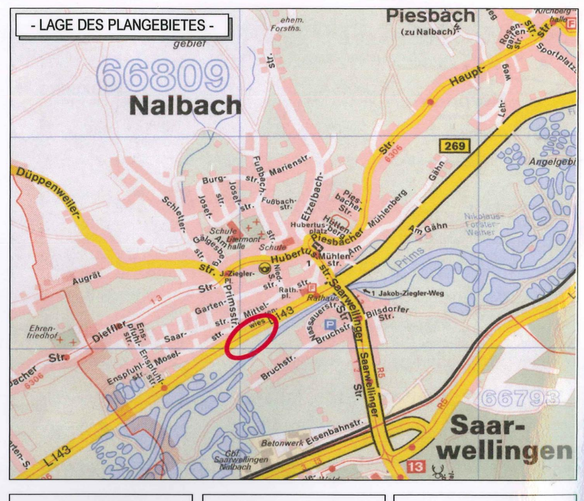

MASZSTAB 1 : 500 IM ORIGINAL, VERKLEINERUNG O. MASZSTAB	PROJEKTBEZEICHNUNG NAL-OAB-ZELL-6-063	PLANGRÖSSE DIN A 0
PLANNUMMER NAL-OAB-ZELL-PLAN 7	BEARBEITUNGSSTAND 27.09.2007	BEARBEITUNG DIPL.-GEOGR. EVELYN MOSCHEL

GEMEINDE NALBACH
ORTSABRUNDUNGSSATZUNG
“EHEMALIGE TANKSTELLE AN DER L 143”

SATZUNG

ARGUS concept — Das Stadtplanungsteam der
Ingenieurgesellschaft für angewandte Raum-, Grün-, Umwelt- und Stadtplanung mbH,
Am Homburg 3, 66123 Saarbrücken, Tel. 0681 38916 60, Fax: 0681 38916 70, info@argusconcept.com, www.argusconcept.com